

Verhandlungsschrift

über die

18. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 22. November 2011 im Haus der Musik der Marktgemeinde Gunkskirchen.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.55 Uhr

ANWESENDE

Die Gemeindevorstandsmitglieder:

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------|
| 1. Bgm. Josef Sturmair | 4. GV Dr. Josef Kaiblinger |
| 2. Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger | 5. GV Friedrich Nagl |
| 3. Vbgm. Christine Pühringer | 6. GV Maximilian Feischl |

Die Gemeinderatsmitglieder

- | | |
|-----------------------|------------------------------|
| 7. Anna Kogler | 18. Michael Seiler |
| 8. Dr. Gustav Leitner | 19. Josef Wimmer |
| 9. Walter Olinger | 20. KommR Helmut Oberndorfer |
| 10. Nicole Fillip | 21. Martin Höpoltzeder |
| 11. Johann Eder | 22. Mag. Hermann Mittermayr |
| 12. Mag. Patrick Mayr | 23. Christian Renner |
| 13. Karl Gruber | 24. Ing. Norbert Schönhöfer |
| 14. Simon Zepko | 25. Christian Kogler |
| 15. Arno Malik | 26. Klaus Dieter Hanis |
| 16. Ursula Buchinger | 27. Ing. Peter Zirsch |
| 17. Markus Bayer | |

- | | |
|---|----------------------|
| 28. Ersatzmitglied f. GR Christian Paltinger | Christian Schöffmann |
| 29. Ersatzmitglied f. GR Christine Neuwirth | Anton Harringer |
| 30. Ersatzmitglied f. GR Ingrid Mair | Klaus Wiesinger |
| 31. Ersatzmitglied f. GR Mag. Peter Reinhofer | Klaus Horninger |

Die Ersatzmitglieder der ÖVP Fraktion Annette Freimüller, Christoph Bachler, Gregor Swoboda, Jürgen Mörth, MBA, Andreas Mittermayr und Gerald Huemer sind entschuldigt ferngeblieben.

Die Ersatzmitglieder der SPÖ Fraktion Johann Luttinger und Christian Zirhan sind entschuldigt ferngeblieben.

Sonstige Anwesende:

OAR Gerhard Franzmair, MBA

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,

- b) die Verständigung hiezu gemäß des vorliegenden Sitzungsplanes mittels RsB am 30. Juni 2011 und die Bekanntgabe der Tagesordnung am 15. November 2011 an alle Mitglieder erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung gemäß § 53, Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 kundgemacht wurde,
- d) die Abstimmung per Handerhebung erfolgt,
- e) die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Vorsitzende bestimmt Herrn Karl Zwirchmair als Schriftführer. Sodann weist er darauf hin, dass

- a) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflag,
- b) den Fraktionen rechtzeitig eine Abschrift der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zugestellt wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen den Inhalt der letzten Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben,
- d) der Gemeinderat über eventuelle Anträge auf Abänderung der Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung zu beschließen hat.

Dringlichkeitsantrag

- × **Anlage von Erosionsschutzstreifen und sonstiger Maßnahmen zur Eindämmung bzw. Abschwächung von Abschwemmungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen und zum Schutze von Wohnobjekten in exponierten Lagen; Abschluss einer Vereinbarung mit Josef und Martina Stinglmayr, Rembrandtstraße 7, 4600 Wels**
- × **Anlage von Erosionsschutzstreifen und sonstiger Maßnahmen zur Eindämmung bzw. Abschwächung von Abschwemmungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen und zum Schutze von Wohnobjekten in exponierten Lagen; Abschluss einer Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern**

Die Dringlichkeitsanträge werden einstimmig und ohne Debatte angenommen.

Tagesordnung:

1. Bezirksabfallverband Wels-Land - Neubau Abfallzentrum – Kanal- und Wasseranschlussgebühren – Vereinbarung
2. Neufassung der Wassergebührenordnung
3. Neufassung der Kanalgebührenordnung
4. Vorlage der Kosten- und Leistungsrechnung für das Seniorenwohn- und Pflegeheim aufgrund der Daten des VA 2012
5. Essen auf Räder/Offener Mittagstisch; Ableitung der Entgelte aufgrund der Kosten- und Leistungsrechnung im Bereich der Küche des Seniorenwohn- und Pflegeheimes
6. Sozialpolitische Maßnahmen; Überarbeitung der Richtlinien für die Schul- bzw. Studienbeihilfe der Marktgemeinde Gunskirchen
7. Aufschließung Ströblberg – Erwerb von Grundflächen zur Errichtung eines Retentionsbeckens für Oberflächenwässer
8. Neufassung der Wasserleitungsordnung
9. Neufassung der Kanalordnung
10. Öffentliche Kanalisation – Erstellung eines digitalen Leitungskataster; Öffentliche Wasserleitung – Erstellung eines digitalen Leitungskataster
11. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 16; Ansuchen von Josef u. Christine Gruber, Buchleiten 1, Gunskirchen, auf Vergrößerung der Sternchenausweisung Nr. 42 im Bereich der Parzelle Nr. 2544, KG. 51212 Irnharting (Liegenschaft Buchleiten 1)
12. Allfälliges

**1. Bezirksabfallverband Wels-Land - Neubau Abfallzentrum –
Kanal- und Wasseranschlussgebühren – Vereinbarung**

Antrag: (Bürgermeister Josef Sturmair)

„Nachdem es sich bei diesem Tagesordnungspunkt um eine Gebührenangelegenheit handelt ,ist die Notwendigkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit gegeben“

Beschlussergebnis: einstimmig

2. Neufassung der Wassergebührenordnung

Bericht: Bürgermeister Josef Sturmair

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat mit Beschluss vom 20. Nov. 2007 eine Wassergebührenordnung für die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Gunskirchen erlassen. Diese Gebührenordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Sep. 2008 aufgrund der Novelle, gültig ab 1. Jänner 2009, abgeändert.

Überblick über die Gebührenentwicklung:

Datum	Gemeindeanteil		Voranschlagserslass	
	Mindestanschlussgebühr	Gebühr pro m ³ Verbrauch	Mindestanschlussgebühr	Gebühr pro m ³ Verbrauch
1.Okt.82	€ 1.090,09	€ 0,51		
1.Jän.84	€ 1.133,70	€ 0,55		
1.Jän.88	€ 1.279,04	€ 0,55		
1.Jän.96	€ 1.279,04	€ 0,55		
1.Jän.97	€ 1.279,04	€ 0,55	€ 1.496,48	€ 0,93
1.Jän.98	€ 1.279,04	€ 0,55	€ 1.526,85	€ 0,93
1.Jän.99	€ 1.279,04	€ 0,55	€ 1.526,85	€ 0,99
1.Okt.00	€ 1.398,15	€ 0,88	€ 1.526,85	€ 1,04
1.Okt.01	€ 1.566,00	€ 1,00	€ 1.577,22	€ 1,08
1.Okt.02	€ 1.566,00	€ 1,12	€ 1.631,30	€ 1,12
1.Juli.03	€ 1.641,75	€ 1,12	€ 1.641,20	€ 1,16
1.Apr.04	€ 1.641,75	€ 1,12	€ 1.669,80	€ 1,20
1. Jän. 07	€ 1.815,00	€ 1,32	€ 1.773,20	€ 1,32
1. Jän. 08	€ 1.864,50	€ 1,38	*	€ 1,38
1. Jän. 09	€ 1.914,00	€ 1,38	*	€ 1,44
1. Jän. 10	€ 1.963,50	€ 1,43	*	€ 1,44
1. Jän. 11	€ 2.013,00	€ 1,49		€ 1,49

Eine neue Wassergebührenordnung wurde bereits im Finanzjahr 2007 erstellt und dort maßgebliche Adaptierungen vorgenommen. Bei der vorliegenden Gebührenordnung wurden lediglich die Anschluss- und die Benützungsgebühren und kleine Änderungen bis zum Finanzjahr 2016 festgesetzt. In diesem Zusammenhang wird auf den Entwurf des Amtes der OÖ. Landesregierung über die Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfverbände für das Finanzjahr 2012 hingewiesen.

Spezielle Bemerkungen zur Wassergebührenordnung:

1. Wasseranschlussgebühren

Die Wasseranschlussgebühren wurden mindestens auf die geforderte Mindestanschlussgebühr angehoben.

Zur Berechnung der Bemessungsgrundlage wird bemerkt, dass nunmehr genau geregelt ist, welche Abschläge für einzelne Gebäudeteile zu berechnen sind.

a) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage

ab 1.01.2012	€ 13,78
ab 1.01.2013	€ 14,22
ab 1.01.2014	€ 14,66
ab 1.01.2015	€ 15,10
ab 1.01.2016	€ 15,56

b) Die Mindestanschlussgebühr beträgt

ab 1.01.2012	€ 2.067,00
ab 1.01.2013	€ 2.133,00
ab 1.01.2014	€ 2.199,00
ab 1.01.2015	€ 2.265,00
ab 1.01.2016	€ 2.334,00

Dies entspricht einer Fläche bis 150 m² der Bemessungsgrundlage.

c) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt

ab 1.01.2012	€ 2.067,00
ab 1.01.2013	€ 2.133,00
ab 1.01.2014	€ 2.199,00
ab 1.01.2015	€ 2.265,00
ab 1.01.2016	€ 2.334,00

d) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für Objekte von Kleingartenanlagen beträgt

ab 1.01.2012	€ 517,00
ab 1.01.2013	€ 533,50
ab 1.01.2014	€ 550,00
ab 1.01.2015	€ 566,50
ab 1.01.2016	€ 583,50

2. Wasserbezugsgebühren

Die Wasserbezugsgebühren gliedert sich in

Wassergebühr
Mindestbezugsgebühr

und sollen wie folgt festgesetzt werden:

a) Die Wassergebühr beträgt

ab 1.01.2012	€ 1,49/m ³
ab 1.01.2013	€ 1,51/m ³
ab 1.01.2014	€ 1,54/m ³
ab 1.01.2015	€ 1,57/m ³
ab 1.01.2016	€ 1,60/m ³

des von der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

b) Die jährliche Mindestbezugsgebühr beträgt

ab 1.01.2012	€ 59,60
ab 1.01.2013	€ 60,40
ab 1.01.2014	€ 61,60
ab 1.01.2015	€ 62,80
ab 1.01.2016	€ 64,00

3. Zählermiete

Die Zählermiete beträgt für einen Wasserzähler mit einer Durchlaufmenge

von 3 m ³ /Stunde bis 7 m ³ /Stunde	€ 1,54/Monat
von 20 m ³ /Stunde bis 50 m ³ /Stunde	€ 7,70/Monat

4. Bereitstellungsgebühr

Jährliche Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke

Die Bereitstellungsgebühr errechnet sich für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Grundstücksfläche in Quadratmeter.

Der Einheitssatz beträgt

ab 1.01.2012	€ 0,07/m ²
ab 1.01.2013	€ 0,07/m ²
ab 1.01.2014	€ 0,07/m ²
ab 1.01.2015	€ 0,07/m ²
ab 1.01.2016	€ 0,07/m ²

der Grundstücksfläche.

Die Bereitstellungsgebühr wurde in die Gebührenordnung aufgenommen und war ab 1.1.2009 erstmals fällig. Diesbezüglich wurde eine Gleichstellung mit jenen Grundstücksbesitzern, die einen Erhaltungsbeitrag nach dem Raumordnungsgesetz zu entrichten haben, hergestellt. Die Berechnung hinsichtlich der Einhebung ist an die Bestimmung des Raumordnungsgesetzes (ROG) geknüpft. Somit ist gewährleistet, dass jeder Grundstücksbesitzer gleich behandelt wird, gleichgültig ob er zur Entrichtung eines Erhaltungsbeitrages oder einer Bereitstellungsgebühr verpflichtet ist.

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Okt. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ist am 16. Dez. 2001 in Kraft getreten. Artikel 9 dieser Richtlinie trifft Regelungen über die Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen. Diese Richtlinie haben die Mitgliedstaaten der EU unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips, den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten haben bis zum Jahre 2010 dafür Sorge zu tragen, dass diese Richtlinie umgesetzt wird.

Das Amt der OÖ. Landesregierung hat alle OÖ. Gemeinden aufgrund es Erlasses vom 17. Juli 2006 über diesen Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Kosten- und Leistungsrechnung:

Für den Bereich der Wasserversorgungsanlage ist eine Kosten- und Leistungsrechnung anzustellen und wird aufgrund der Daten der Mittelfristigen Finanzplanung 2012 – 2015 erstellt. Dabei werden die Kosten und Leistungen anhand eines Betriebsabrechnungsbogens in die Kosten- und Leistungsrechnung übergeführt. Die durchzuführende Kosten- und Leistungsrechnung wird aufgrund der Webapplikation „Gebührenkalkulationen“ auf der Homepage „Kommunalnet“ eingegeben. Der wesentlichste Unterschied zwischen der Kosten- und Leistungsrechnung und dem kameralen Rechenwerk stellen die kalkulatorischen Kosten dar.

Folgende kalkulatorischen Kosten sind in der Kosten- und Leistungsrechnung zu berücksichtigen:

- a) kalkulatorische Abschreibung
- b) kalkulatorische Zinsen

zu a) kalkulatorische Abschreibung

Die Vornahme von Abschreibungen dient dazu, einem Wertverzehr in der Buchhaltung bzw. Kosten- und Leistungsrechnung zu berücksichtigen. Die Ursachen des Wertverzehrs können verschieden sein und sind bestimmend für die zeitliche Verteilung des Wertverzehrs. Dabei kann man zwischen verschiedenen Abschreibungsmethoden auswählen und hat sich die Marktgemeinde Gunskirchen zu einer linearen Abschreibung entschlossen, die von einer jährlich gleich bleibenden Wertminderung ausgeht. Zuschüsse und Subventionen des Bundes oder des Landes, sowie einmalige Anschlussgebühren bzw. Interessentenbeiträge vermindern die Anschaffungskosten nicht, da man davon ausgehen kann, wenn die Wasserversorgungsanlage grundlegend zu sanieren ist, dass keinerlei Anschlussgebühren, Interessentenbeiträge oder sonstige Zuschüsse aufgebracht werden können.

Im Zuge der Überarbeitung der Gebührenkalkulation hat die Finanzabteilung eine Ermittlung der Anschaffungswerte vorgenommen und einen Anlagenwert in der Höhe von € 3.813.437,97 ermittelt. Die AfA wurde mit 3% festgesetzt, sodass sich eine AfA in der Höhe von € 114.403,14 ergibt.

zu b) kalkulatorische Zinsen

Kalkulatorische Zinsen sind die in der Kostenrechnung zu berücksichtigenden Kosten für das dem Unternehmen zur Verfügung gestellte Kapital. Geht man davon aus, dass zur Finanzierung des gesamten Anschaffungswertes neben dem aufgebrauchten Fremdkapital der Rest als Eigenkapital anzusehen ist, stellt sich die Forderung nach einer entsprechenden Verzinsung dieses Eigenkapitals. Aus den ermittelten Zahlen ergibt sich somit, dass für die Wasserversorgungsanlage Eigenkapital in der Höhe von € 1.913.052,33 aufgebracht wurde. Die Eigenkapitalverzinsung entspräche einem Wert in der Höhe von € 38.261,05.

Weitere Einzelheiten sind den beigegeführten Berechnungen zu entnehmen.

Abschließende Bemerkungen:

Wie bereits erwähnt, wird seitens des Amtes der OÖ Landesregierung ein verstärktes Augenmaß auf die Einhebung der Mindestgebührensätze hinsichtlich Wasseranschlussgebühren und Kanalbenützungsgbühren gelegt. Diese Einhebung hängt unmittelbar mit der Zuerkennung von Bedarfszuweisungsmitteln zusammen, sodass die Marktgemeinde Gunskirchen bei Nichtumsetzung des Voranschlagserlasses bei der Zuerkennung von Bedarfszuweisungsmitteln Nachteile erleiden könnte.

Seitens der Finanzabteilung wird somit festgestellt, dass die Gebühren den Mindestgebühren entsprechen. Gemäß Finanzausgleichsgesetz § 15, Abs. 4 kann die Gemeinde Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen einheben.

Der mutmaßliche Jahresbetrag der Gebühren darf das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung und Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten nicht übersteigen.

Eine Verwendung dieser Gebühren, welche über eine kostendeckende Gebühr hinausgehen, müssen zweckgebunden verwendet werden. Diese Zweckwidmung ist durch den Gemeinderat in einem Gemeinderatsbeschluss zum Ausdruck zu bringen.

Besonders geeignet erscheint der Finanzabteilung daher, dass eine Zweckwidmung für die Projektierung und dem Bau von Infrastrukturprojekten festgesetzt wird. Unter Infrastrukturprojekten kann im Weiteren der Straßenbau, die Finanzierung von Verkehrseinrichtungen, Lärmschutzmaßnahmen, Kinderbetreuungseinrichtungen etc. gesehen werden.

Der Bau- und Finanzausschuss hat sich in einer gemeinsamen Sitzung am 14. Nov. 2011 mit der Neufassung der Wassergebührenordnung beschäftigt und einstimmig beschlossen, keine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zu erteilen.

Fragenkatalog zur Wassergebührenordnung

Seitens der Finanzabteilung wurde dem Finanzausschuss und dem Bauausschuss in der gemeinsam abgehaltenen Sitzung am 14. Nov. 2011 ein Fragenkatalog zur Diskussion unterbreitet.

Folgende Fragenstellungen haben sich in der Praxis herausgestellt:

§ 9 Abs. 3 „Fälligkeit der Wasserbezugsgebühren und Zählermiete“

Derzeit sind die Wasserbezugsgebühren jeweils im Nachhinein zu entrichten. Aus verwaltungstechnischen Gründen erscheint es sinnvoll, dass die Fälligkeiten der Wasserbezugsgebühren neu geregelt werden und der Fälligkeit der Grundsteuer angeglichen werden sollen. Dies hätte den Vorteil, dass den Abgabepflichtigen bei einer Vorschreibung beispielhaft die Grundsteuer A bzw. B für das erste Quartal vorgeschrieben werden und alle anderen Hausbesitzerabgaben der Fälligkeit ebenfalls das erste Quartal normiert wird. An den Fälligkeitsterminen 15. Februar für das erste Quartal, 15. Mai für das zweite Quartal, 15. August für das dritte Quartal und 15. November des jeweiligen Jahres ändert sich nichts. Es ergibt sich somit in der Gebührenordnung eigentlich nur eine textliche Änderung, da die Abrechnung der Wasserbezugsgebühren anhand des tatsächlichen Verbrauchs stattfindet.

Bei der Vorschreibung der Wasserbezugsgebühren wird gleichzeitig eine Vorschreibung der Zählermiete veranlasst. Bei der Zählermiete bedeutet dies für den Steuerpflichtigen der Marktgemeinde Gunskirchen, dass die Zählermiete für das Finanzjahr 2012 fünf mal vorgeschrieben wird, da das vierte Quartal des Finanzjahres 2011 aufgrund der in Geltung stehenden Gebührenordnung erst am 15. Februar 2012 fällig wird.

Deshalb ist eine Sondervorschreibung der Zählermiete notwendig und soll diese am 5. Jänner 2012 fällig werden. Die Steuerpflichtigen sollen in geeigneter Art und Weise von der Maßnahme informiert werden.

Weitere kleinere Fragen, wie z.B. Einreihung von Schulungsräumen, Lager in Produktionshallen ohne räumliche Trennung und Berücksichtigung durchgeführter Wärmedämmmaßnahmen sollen keine Berücksichtigung finden.

Wechselrede

GV Nagl befindet, die Gebührenerhöhungen sowohl bei Wasser als auch bei Kanal seien weder sachlich noch fachlich gerechtfertigt, weil beide Betriebe positiv bilanzieren. Er wisse, die Betriebswirtschaftslehre weise auch andere Berechnungsmethoden aus, dennoch müsse eine Erhöhung in diesem Umfang nicht sein. Alles was legal sei, müsse nicht politisch gewollt sein, für ihn sei dies eine Geldbeschaffungsaktion an einer Stelle, wo es am einfachsten gehe. Man habe im Tagesordnungspunkt 1 gesehen, dass es auch privatrechtliche Vereinbarungen gebe und diese Erhöhung lediglich der Budgetsanierung diene. Daher werde die SPÖ-Fraktion den beiden Tagesordnungspunkten nicht zustimmen.

GR Olinger sagt, man habe am 14. November 2011 in einem gemeinsamen Finanz- und Bauausschuss diese beiden Tagesordnungspunkte beraten und er sei verwundert, dass trotzdem es keine Beschlussfassung oder Empfehlung in diesem Gremium gegeben habe, diese Punkte heute auf der Tagesordnung seien. Er denke diese Angelegenheit solle zurück an den Ausschuss zur weiteren Beratung.

Bürgermeister Josef Sturmair verweist darauf, das Budget 2012 sei in der Dezember Sitzung zu behandeln. Hierzu gebe es Vorgaben des Landes, aber auch mündliche Vereinbarungen mit dem Land um Abgangsdeckungen zu erhalten. Einer der Punkte sei die Einhebung der Mindestgebührensätze und diese seien rechtzeitig festzulegen um sie in das Budget einfließen lassen zu können. Er appelliert dem Tagesordnungspunkt heute zur Abstimmung zu bringen um nicht Zeit für bereits beschlossene Projekte zu verlieren.

GR Dr. Leitner findet den Ausdruck Geldbeschaffungsaktion als nicht geeignet, denn jeder der Anwesenden wisse, dass es Grundvoraussetzung des Landes OÖ. für diverse Zahlungen sei, gewisse vom Land vorgeschriebene Parameter zu erfüllen.

Vbgm. Mag. Wolfesberger erinnert, die Vorschriften des Landes existieren schon länger und die ÖVP-Fraktion habe im Jahr 2006 unter gleichen Voraussetzungen der Gebührenanpassung nicht zugestimmt.

GR Dr. Leitner antwortet, die Zeiten haben sich geändert, damals war die Marktgemeinde Gunskirchen keine Abgangsgemeinde und es sei eine hervorzuhebende Leistung des Bürgermeisters, dass es nicht notwendig sei, Gebühren von 0,20 Cent über den Mindestgebührensatz einzuheben.

Vbgm. Mag. Wolfesberger gäbe GR Dr. Leitner recht, die Zeiten ändern sich und es wisse jeder Gemeinderat das aus diesen beiden Bereichen in den letzten Jahren Gewinne entnommen wurden und deshalb sei eine derartige Belastung für die Bürger nicht vertretbar.

GR Malik erinnert ebenfalls an die Sitzung im Jahr 2006, wo die SPÖ mit allen Mitteln versucht habe eine exorbitante Erhöhung der Wasser- und Kanalgebühren, durchzubringen.

Vbgm. Mag. Wolfesberger erinnert GR Malik an eine Aussendung der FPÖ, in dem sie sich dem Kampf für Familien und sozial Schwache in diesem Zusammenhang verschreibe.

GR Malik erinnert, die FPÖ habe einen Antrag auf Ermäßigung für Familien eingebracht, welcher durch den damaligen Bürgermeister der SPÖ unter Mithilfe des Landes ausgehebelt wurde.

GR Zepko sagt, damals war man keine Abgangsgemeinde aber die Gebühren der Marktgemeinde Gunskirchen seien wesentlich unter den Vorgaben des Landes gelegen. Er möchte auch darauf hinweisen, dass man jetzt nur eine strategische Abgangsgemeinde sei.

GR Mag. Mittermayr gibt zu bedenken, Teile der derzeitigen Kanäle seien aus den 60iger Jahren. Diese seien irgendwann zu sanieren, wobei keine Einnahmen durch die Anrainer und keine Zuschüsse des Landes zu erwarten seien. Die Finanzierung und die AfA seien durch die Marktgemeinde Gunskirchen zu tragen. Zum Thema strategische Abgangsgemeinde sagt er, es sei seitens der Marktgemeinde Gunskirchen ein wesentlich höherer Abgang bekanntgegeben worden, welcher vom Amt der OÖ. Landesregierung nicht zur Gänze anerkannt wurde. Dennoch wurde ein Abgang erzielt und das Budget konnte nicht ausgeglichen werden.

Es gehe nicht Löcher zu stopfen und zu tun als ob nichts wäre. Er sehe es als eine Leistung, wenn eine Gemeinde Abgangsgemeinde sei und aus eigener Kraft wieder herauskomme.

Bürgermeister Sturmair sagt, es war in der Zeit unter Bürgermeister Grünauer genau so wie jetzt, dass die Mindestgebühren einzuheben waren. Ziel sei es mit dieser Beschlussfassung die Einhebung der 0,20 Cent über den Mindestgebührensatz zu verhindern.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Der Neufassung der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Gunskirchen wird zugestimmt und die vorliegende Wassergebührenordnung zum Beschluss erhoben. Die Wassergebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

2. Für die Verwendung der Wasserbezugsgebühren, welche über eine kostendeckende Gebühr hinausgehen, wird einer Zweckwidmung normiert, die beinhaltet, dass diese Mehreinnahmen für die Projektierung und den Bau von Infrastrukturprojekten Verwendung finden oder für deren Finanzierung herangezogen werden.“

Beschlussergebnis: 20 JA-Stimmen (Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, GV Dr. Josef Kaiblinger, GV Maximilian Feischl, GR Anna Kogler, GR Dr. Gustav Leitner, GR Johann Eder, GR Mag. Patrick Mayr, GR Karl Gruber, GR Arno Malik, GR Ursula Buchinger, GR Markus Bayer, GR Josef Wimmer, GR KommR Helmut Oberndorfer, GR Mag. Hermann Mittermayr, GR Ing. Norbert Schönhöfer, GR Christian Kogler, GR Ing. Peter Zirsch, GR Christian Schöffmann und GR Anton Harringer)

11 NEIN-Stimmen (Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger, GV Friedrich Nagl, GR Walter Olinger, GR Nicole Fillip, GR Simon Zepko, GR Michael Seiler, GR Martin Höpoltzeder, GR Christian Renner, GR Klaus Dieter Hanis, GR Klaus Wiesinger und GR Klaus Horninger)

3. Neufassung der Kanalgebührenordnung

Bericht: GV Friedrich Nagl

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat mit Beschluss vom 20. Nov. 2007 eine Kanalgebührenordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Gunskirchen erlassen. Diese Gebührenordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Sep. 2008 aufgrund der Novelle, gültig ab 1. Jänner 2009, abgeändert.

Überblick über die Gebührenentwicklung:

Datum	Gebühren gemäß Verordnung		Voranschlagserlass	
	Mindestanschlussgebühr	Gebühr pro m ² Wohnfläche u. ab 2007 Wasser pro m ³	Mindestanschlussgebühr	Gebühr pro m ³ Verbrauch
01.Okt.82	€ 1.279,04	€ 0,52		
01.Jän.84	€ 1.308,11	€ 0,62		
01.Jän.85	€ 1.308,11	€ 0,72		
01.Jän.87	€ 1.470,90	€ 0,86		
01.Jän.88	€ 1.694,73	€ 0,96		
01.Jän.91	€ 1.790,66	€ 0,96		
01.Jän.93	€ 1.798,65	€ 1,20		
01.Jän.94	€ 1.798,65	€ 1,44		
01.Jän.96	€ 1.798,65	€ 1,44		
01.Jän.97	€ 1.798,65	€ 1,44	€ 2.494,14	€ 1,96
01.Jän.98	€ 2.098,43	€ 1,52	€ 2.542,10	€ 1,98
01.Jän.99	€ 2.338,25	€ 1,60	€ 2.542,10	€ 2,20
01.Jän.00	€ 2.578,07	€ 1,60	€ 2.542,10	€ 2,32
01.Okt.01	€ 2.577,00	€ 1,60	€ 2.658,83	€ 2,44
01.Jän.02	€ 2.577,00	€ 1,60	€ 2.719,20	€ 2,56
01.Jän.03	€ 2.577,00	€ 1,60	€ 2.734,60	€ 2,68
1. Jän. 04	€ 2.577,00	€ 1,60	€ 2.783,00	€ 2,80
1. Okt. 04		€ 1,81		
1. Jän. 05	€ 2.805,00		€ 2.813,50	€ 2,92
1.Okt. 05		€ 2,03		
1. Jän. 06	€ 2.805,00	€ 2,03	€ 2.898,50	€ 3,08

Datum	Gebühren gemäß Verordnung		Voranschlagserlass	
	Mindestanschlussgebühr	Gebühr pro m ² Wohnfläche u. ab 2007 Wasser pro m ³	Mindestanschlussgebühr	Gebühr pro m ³ Verbrauch
1. Jän. 07	€ 2.970,00	€ 1,76/€ 0,66	€ 2.956,80	€ 3,25
1. Jän.	€ 3.135,00	€ 1,76/€ 0,77		€ 3,41

08				
1. Jän. 09	€ 3.217,50	€ 1,76/€ 0,77		€ 3,48
1. Jän. 10	€ 3.300,00	€ 1,65/€ 1,10		€ 3,48
1. Jän. 11	€ 3.382,50	€ 1,54/€ 1,32		€ 3,52

Eine neue Kanalgebührenordnung wurde bereits im Finanzjahr 2007 erstellt und dort maßgebliche Adaptierungen vorgenommen. Bei der vorliegenden Gebührenordnung wurden lediglich die Anschluss- und die Benützungsgebühren und kleine Änderungen bis zum Finanzjahr 2016 festgesetzt. In diesem Zusammenhang wird auf den Entwurf des Amtes der OÖ. Landesregierung über die Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfverbände für das Finanzjahr 2012 hingewiesen.

Spezielle Bemerkungen zur Kanalgebührenordnung:

1. Kanalanschlussgebühren

Die Kanalanschlussgebühren wurden mindestens auf die geforderte Mindestanschlussgebühr angehoben.

Zur Berechnung der Bemessungsgrundlage wird bemerkt, dass nunmehr genau geregelt ist, welche Abschläge für einzelne Gebäudeteile zu berechnen sind.

a) Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage

ab 1.01.2012	€	23,10
ab 1.01.2013	€	23,62
ab 1.01.2014	€	24,25
ab 1.01.2015	€	24,75
ab 1.01.2016	€	25,30

b) Mindestanschlussgebühr beträgt

ab 1.01.2012	€	3.465,00
ab 1.01.2013	€	3.543,00
ab 1.01.2014	€	3.637,50
ab 1.01.2015	€	3.712,50
ab 1.01.2016	€	3.795,00

Dies entspricht einer Fläche bis 150 m² der Bemessungsgrundlage.

c) Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt

ab 1.01.2012	€	3.465,00
ab 1.01.2013	€	3.543,00
ab 1.01.2014	€	3.637,50
ab 1.01.2015	€	3.712,50
ab 1.01.2016	€	3.795,00

d) Die Kanalanschlussgebühr für Objekte von Kleingartenanlagen beträgt

ab 1.01.2012	€	866,25
ab 1.01.2013	€	885,87
ab 1.01.2014	€	909,50
ab 1.01.2015	€	928,12
ab 1.01.2016	€	948,75

2. Kanalbenutzungsgebühren

Die Kanalbenutzungsgebühren sollen wie folgt festgesetzt werden:

a) jährliche Kanalbenutzungsgebühr je m² der Bemessungsgrundlage

ab 1.01.2012	€ 1,54
ab 1.01.2013	€ 1,54
ab 1.01.2014	€ 1,54
ab 1.01.2015	€ 1,54
ab 1.01.2016	€ 1,54

b) Zu dieser jährlichen Kanalbenutzungsgrundgebühr wird extra eine verbrauchsorientierte Kanalbenutzungsgebühr je m³ entnommenen Wassers verrechnet und diese beträgt

ab 1.01.2012	€ 1,76
ab 1.01.2013	€ 2,09
ab 1.01.2014	€ 2,16
ab 1.01.2015	€ 2,29
ab 1.01.2016	€ 2,42

c) Die Eigentümer von Kleingartenobjekten haben eine pauschale Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt jährlich

ab 1.01.2012	€ 200,00
ab 1.01.2013	€ 220,00
ab 1.01.2014	€ 240,00
ab 1.01.2015	€ 260,00
ab 1.01.2016	€ 280,00

Die Bereitstellungsgebühr wurde in die Gebührenordnung bereits aufgenommen und war ab 1.1.2009 erstmals fällig. Diesbezüglich wurde eine Gleichstellung mit jenen Grundstücksbesitzern, die einen Erhaltungsbeitrag nach dem Raumordnungsgesetz zu entrichten haben, hergestellt. Die Berechnung hinsichtlich der Einhebung ist an die Bestimmung des Raumordnungsgesetzes (ROG) geknüpft. Somit ist gewährleistet, dass jeder Grundstücksbesitzer gleich behandelt wird, gleichgültig ob er zur Entrichtung eines Erhaltungsbeitrages oder einer Bereitstellungsgebühr verpflichtet ist.

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Okt. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ist am 16. Dez. 2001 in Kraft getreten. Artikel 9 dieser Richtlinie trifft Regelungen über die Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen. Diese Richtlinie haben die Mitgliedstaaten der EU unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips, den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten haben bis zum Jahre 2010 dafür Sorge zu tragen, dass diese Richtlinie umgesetzt wird.

Dies bedeutet für die Marktgemeinde Gunskirchen eine wesentliche Änderung der Kanalbenutzungsgebühreneinhebung. Es ist somit unabdingbar, in gewissen Schritten eine Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühren nach dem Wasserverbrauch (Verursacherprinzip)

einzuführen. Von den eingehobenen Gebühren sollen die überwiegenden Einnahmen aus dem bereits zitierten Wasserverbrauch stammen.

Das Amt der OÖ. Landesregierung hat alle OÖ. Gemeinden aufgrund es Erlasses vom 17. Juli 2006 über diesen Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Kosten- und Leistungsrechnung:

Für den Bereich der Abwasserbeseitigung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung anzustellen und wird aufgrund der Daten der Mittelfristigen Finanzplanung 2012 – 2015 erstellt. Dabei werden die Kosten und Leistungen anhand eines Betriebsabrechnungsbogens in die Kosten- und Leistungsrechnung übergeführt. Die durchzuführende Kosten- und Leistungsrechnung wird aufgrund der Webapplikation „Gebührenkalkulationen“ auf der Homepage „Kommunalnet“ eingegeben. Der wesentlichste Unterschied zwischen der Kosten- und Leistungsrechnung und dem kameralen Rechenwerk stellen die kalkulatorischen Kosten dar.

Folgende kalkulatorischen Kosten sind in der Kosten- und Leistungsrechnung zu berücksichtigen:

- c) kalkulatorische Abschreibung
- d) kalkulatorische Zinsen

zu a) kalkulatorische Abschreibung

Die Vornahme von Abschreibungen dient dazu, einem Wertverzehr in der Buchhaltung bzw. Kosten- und Leistungsrechnung zu berücksichtigen. Die Ursachen des Wertverzehrs können verschieden sein und sind bestimmend für die zeitliche Verteilung des Wertverzehrs. Dabei kann man zwischen verschiedenen Abschreibungsmethoden auswählen und hat sich die Marktgemeinde Gunskirchen zu einer linearen Abschreibung entschlossen, die von einer jährlich gleich bleibenden Wertminderung ausgeht. Zuschüsse und Subventionen des Bundes oder des Landes, sowie einmalige Anschlussgebühren bzw. Interessentenbeiträge vermindern die Anschaffungskosten nicht, da man davon ausgehen kann, wenn die Abwasserbeseitigungsanlage grundlegend zu sanieren ist, dass keinerlei Anschlussgebühren, Interessentenbeiträge oder sonstige Zuschüsse aufgebracht werden können.

Im Zuge der Überarbeitung der Gebührenkalkulation hat die Finanzabteilung eine Ermittlung der Anschaffungswerte vorgenommen und einen Anlagenwert in der Höhe von € 16.275.166,27 ermittelt. Die AfA wurde mit 3% festgesetzt, sodass sich eine AfA in der Höhe von € 488.255,00 ergibt.

zu b) kalkulatorische Zinsen

Kalkulatorische Zinsen sind die in der Kostenrechnung zu berücksichtigenden Kosten für das dem Unternehmen zur Verfügung gestellte Kapital. Geht man davon aus, dass zur Finanzierung des gesamten Anschaffungswertes neben dem aufgebrachten Fremdkapital der Rest als Eigenkapital anzusehen ist, stellt sich die Forderung nach einer entsprechenden Verzinsung dieses Eigenkapitals. Aus den ermittelten Zahlen ergibt sich somit, dass für die Abwasserbeseitigungsanlage Eigenkapital in der Höhe von € 6.118.133,56 aufgebracht wurde. Die Eigenkapitalverzinsung entspräche einem Wert in der Höhe von € 122.362,67.

Weitere Einzelheiten sind den beigefügten Berechnungen zu entnehmen.

Abschließende Bemerkungen:

Wie bereits erwähnt, wird seitens des Amtes der OÖ Landesregierung ein verstärktes Augenmaß auf die Einhebung der Mindestgebührensätze hinsichtlich Kanalanschlussgebühren und Kanalbenützungsgebühren gelegt. Diese Einhebung hängt unmittelbar mit der Zuerkennung von Bedarfszuweisungsmitteln zusammen, sodass die Marktgemeinde Gunskirchen bei Nichtumsetzung des Voranschlagserlasses bei der Zuerkennung von Bedarfszuweisungsmitteln Nachteile erleiden könnte.

Seitens der Finanzabteilung wird somit festgestellt, dass eine Anhebung der Gebühren auf die Mindestbenützungsgebühr unumgänglich erscheint. Gemäß Finanzausgleichsgesetz § 15, Abs. 4 kann die Gemeinde Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen einheben.

Der mutmaßliche Jahresbetrag der Gebühren darf das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung und Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten nicht übersteigen.

Eine Verwendung dieser Gebühren, welche über eine kostendeckende Gebühr hinausgehen, müssen zweckgebunden verwendet werden. Diese Zweckwidmung ist durch den Gemeinderat in einem Gemeinderatsbeschluss zum Ausdruck zu bringen.

Besonders geeignet erscheint der Finanzabteilung daher, dass eine Zweckwidmung für die Projektierung und dem Bau von Infrastrukturprojekten festgesetzt wird. Unter Infrastrukturprojekten kann im Weiteren der Straßenbau, die Finanzierung von Verkehrseinrichtungen, Lärmschutzmaßnahmen, Kinderbetreuungseinrichtungen etc. gesehen werden.

Der Bau- und Finanzausschuss hat sich in einer gemeinsamen Sitzung am 14. Nov. 2011 mit der Neufassung der Kanalgebührenordnung beschäftigt und einstimmig beschlossen, keine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zu erteilen.

Fragenkatalog zur Kanalgebührenordnung

Seitens der Finanzabteilung wurde dem Finanzausschuss und dem Bauausschuss in der gemeinsam abgehaltenen Sitzung am 14. Nov. 2011 ein Fragenkatalog zur Diskussion unterbreitet.

Folgende Fragenstellungen haben sich in der Praxis herausgestellt:

§ 9 Abs. 3 „Fälligkeit der Kanalbenützungsgebühren“

Derzeit sind die Kanalbenützungsgebühren jeweils im Nachhinein zu entrichten. Aus verwal-
tungstechnischen Gründen erscheint es sinnvoll, dass die Fälligkeiten der Kanalbenützungsg-
ebühren neu geregelt werden und der Fälligkeit der Grundsteuer angeglichen werden sol-
len. Dies hätte den Vorteil, dass den Abgabepflichtigen bei einer Vorschreibung beispielhaft
die Grundsteuer A bzw. B für das erste Quartal vorgeschrieben werden und alle anderen
Hausbesitzerabgaben der Fälligkeit ebenfalls das erste Quartal normiert wird. An den Fällig-
keitsterminen 15. Februar für das erste Quartal, 15. Mai für das zweite Quartal, 15. August
für das dritte Quartal und 15. November des jeweiligen Jahres ändert sich nichts. Bei conse-
quenter Umlegung bedeutet dies für die Steuerpflichtigen der Marktgemeinde Gunskirchen,
dass die Kanalbenützungsgrundgebühr im Finanzjahr 2012 fünf mal vorgeschrieben wird, da
das vierte Quartal des Finanzjahres 2011 aufgrund der in Geltung stehenden Gebührenord-
nung erst am 15. Februar 2012 fällig wird.

Deshalb ist eine Sondervorschreibung für die Kanalbenützungsgrundgebühr notwendig und
soll diese am 5. Jänner 2012 fällig werden. Die Steuerpflichtigen sollen in geeigneter Art und
Weise von der Maßnahme informiert werden.

Hinsichtlich der verbrauchsorientierten Kanalbenutzungsgebühr sind keine zusätzlichen Kosten für die Steuerpflichtigen zu erwarten, da sich die verbrauchsorientierte Kanalbenutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Verbrauch orientiert.

Weitere kleinere Fragen, wie z.B. Einreihung von Schulungsräumen, Lager in Produktionshallen ohne räumliche Trennung und Berücksichtigung durchgeführter Wärmedämmmaßnahmen sollen keine Berücksichtigung finden.

Wechselrede

GR Dr. Leitner erinnert an die seinerzeitigen Diskussionen, wo sozialpolitische Maßnahmen getroffen wurden, die heute noch gelten. Dies sei das Alleinstehenden in großen Häusern ein Teil der Gebühr nachgesehen werde bzw. dass durch das Mischsystem Fläche und Verbrauch, Familien mit Kinder begünstigt werden. Er sehe es als Leistung von Bürgermeister Josef Sturmair, wenn man mit dieser Beschlussfassung erreiche die Einhebung der 0,20 Cent über den Mindestgebührensatz zu verhindern.

Zum Thema Eigenkapitalverzinsung sagt GR Zepko, es könne nicht sein, dass Steuergeld als Eigentum der Marktgemeinde Gunskirchen betrachtet werde und damit Gewinne erzielt werden.

GR Mag. Mittermayr sagt, es gäbe eine Inflation und es müsse Geld vorhanden sein, um das wieder zu erreichen, was vorher vorhanden war.

Antrag: (GV Friedrich Nagl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Der Neufassung der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Gunskirchen wird zugestimmt und die vorliegende Kanalgebührenordnung zum Beschluss erhoben. Die Kanalgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

2. Für die Verwendung der Benutzungsgebühren, welche über eine kostendeckende Gebühr hinausgehen, wird einer Zweckwidmung normiert, die beinhaltet, dass diese Mehreinnahmen für die Projektierung und den Bau von Infrastrukturprojekten Verwendung finden oder für deren Finanzierung herangezogen werden.“

Beschlussergebnis: 20 JA-Stimmen (Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, GV Dr. Josef Kaiblinger, GV Maximilian Feischl, GR Anna Kogler, GR Dr. Gustav Leitner, GR Johann Eder, GR Mag. Patrick Mayr, GR Karl Gruber, GR Arno Malik, GR Ursula Buchinger, GR Markus Bayer, GR Josef Wimmer, GR KommR Helmut Oberndorfer, GR Mag. Hermann Mittermayr, GR Ing. Norbert Schönhöfer, GR Christian Kogler, GR Ing. Peter Zirsch, GR Christian Schöffmann und GR Anton Harringer)

11 NEIN-Stimmen (Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger, GV Friedrich Nagl, GR Walter Olinger, GR Nicole Phillip, GR Simon Zepko, GR Michael Seiler, GR Martin Höpoltzeder, GR Christian Renner, GR Klaus Dieter Hanis, GR Klaus Wiesinger und GR Klaus Horninger)

4. Vorlage der Kosten- und Leistungsrechnung für das Seniorenwohn- und Pflegeheim aufgrund der vorläufigen Daten des VA 2012

- a) Ableitung und Festsetzung des Heimentgeltes gem. Heimvertragsgesetz**
- b) Abänderung der Entgelteordnung**
- c) Ableitung und Festsetzung der Gestehungskosten für Essensportionen**

Bericht: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger

Die Marktgemeinde Gunskirchen ist seit 1. Sept. 1994 Heimträger für das Seniorenwohn- und Pflegeheim. Die Standardentgelte wurden letztmalig mit Wirksamkeitsbeginn mit 1. Jänner 2011 verändert. Für ein Einbettzimmer wird dzt. eine Tagesgebühr von € 78,32 inkl. 10 % MWSt. und für ein Zweitbettzimmer von € 73,59 inkl. 10 % MWSt. verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen:

Der Nationalrat hat das Konsumentenschutzgesetz geändert und Bestimmungen über den Heimvertrag eingeführt. Gegenständliches Heimvertragsgesetz – HVerG wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 12/2004 am 27. Feb. 2004 kundgemacht. Durch eine Novelle dieses Heimvertragsgesetzes ist ab 1. Juli 2007 eine neue Darstellung des Heimentgeltes erforderlich gewesen. Das Heimentgelt soll hierbei in 3 Bereiche (Grundentgelt, Pflegegeld und Sonderleistungen) unterteilt werden. Bereits 2006 wurden alle Heimträger dahingehend informiert, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) eingeführt wird. Diese Kosten- und Leistungsrechnung soll auch darüber Aufschluss geben, welches Entgelt für die einzelnen Bereiche zur Verrechnung gelangen soll. Die Kosten- und Leistungsrechnung hat sich dabei anhand der Bestimmungen des OÖ. Sozialhilfegesetzes, LGBl. 66/1973 i.d.g.F. zu orientieren. Gem. § 23 OÖ. Sozialhilfegesetz stellt der Voranschlag die Grundlage für die Kalkulation der kostendeckenden Entgelte dar. Es dürfen nur jene Kosten berücksichtigt werden, die im laufenden Heimbetrieb anfallen.

Demnach können jedenfalls folgende Kosten nicht berücksichtigt werden:

1. Ruhe- und Vorsorgegüsse
2. rein kalkulatorische Kosten, wie etwa Verzinsung des Eigenkapitals
3. ins Vermögen des Heimträgers zurückfließende Absetzung für Abnutzung
4. benötigte Fremdmittel und damit verbundene Finanzierungskosten, wenn nicht zeitgerecht eine finanzielle Vorsorge des Heimträgers getroffen wurde
5. Neubau- oder Erweiterungsrücklagen

Als gewissen Ausgleich darf eine Rücklage für Ersatzinvestitionen oder zum Ausgleich unterschiedlicher Betriebsergebnisse gebildet werden. Die Angemessenheit der Rücklagenbildung für Ersatzinvestitionen richtet sich nach dem beim einzelnen Heim in Zeiträumen von 15 bis 20 Jahren anfallenden Reparatur und Ersatzinvestitionen als Standarderhaltung.

Spezielle Bestimmungen und Berechnungen:

Das Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Soziales und Gesundheit hat der Marktgemeinde Gunskirchen einen Richtwert vorgegeben. Der dzt. in Geltung stehender Richtwert bewegt sich zwischen € 1,09 bis € 1,82 je Bewohntag. Unter Zugrundelegung, dass im Seniorenwohn- und Pflegeheim bei einem normalen Jahr 34.675 Tage bzw. bei einem Schaltjahr 34.770 Tage kann als Wert ein Betrag zwischen € 37.795,75 bis € 63.108,50 und bei einem Schaltjahr € 37.899,30 bis € 63.281,40 angesetzt werden. In der Kosten- und Leistungsrechnung wurden € 37.900,00 für die Rücklagenbildung zur Beschaffung von Ersatzinvestitionen angesetzt. Die Finanzabteilung hat die Kosten- und Leistungsrechnung für das Finanzjahr 2012, basierend auf die vorläufigen Daten des Voranschlages 2012 erstellt.

Aufgrund der vorläufigen Daten des Voranschlages 2012 ist eine Erhöhung der Entgelte notwendig.

Zur leichteren Beurteilung werden auszugsweise einige Daten der Kosten- und Leistungsrechnung von 2006 - 2012 wiedergegeben.

Flächen- aufteilung	Verwaltung	Küche	Reinigung	Wäscherei	Haus- technik	Pflege- u. Betreuungs- leistung	Hotel- leistung	Therapie- leistung
m2	107,14	353,94	85,92	151,01	94,52		5.100,70	170,25
Personal- einheiten								
2006	1,75	9,73	4,50	2,00	1,00	32,49		0,37
2007	1,75	9,50	4,50	2,00	1,00	34,00		0,37
2008	1,75	9,50	4,50	2,00	1,00	34,00		0,37
2009	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	34,49		0,37
2010	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	37,50		0,37
2011	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	37,24		0,37
2012	1,75	9,50	4,50	2,00	1,00	40,00		0,37
Anzahl d. Mitarbeiter								
2006	2	13	8	2	1	43		1
2007	2	13	8	2	1	46		1
2008	2	13	8	2	1	46		1
2009	2	13	8	2	1	46		1
2010	2	13	8	2	1	48		1
2011	2	14	8	3	1	50		1
2012	2	14	8	2	1	57		1

tatsächliches Heimentgelt	EZ brutto	DZ brutto	EZ netto	DZ netto	kalkuliertes Heimentgelt	EZ brutto	DZ brutto	EZ netto	DZ netto
2006	57,20	52,03	52,00	47,30	2006	60,80	60,80	55,27	55,27
2007	63,80	58,30	58,00	53,00	2007	66,79	66,79	60,72	60,72
2008	63,80	58,30	58,00	53,00	2008	66,10	66,10	60,09	60,09
01.07.2008	66,66	62,70	60,60	57,00	01.07.2008	66,10	66,10	60,09	60,09
01.01.2009	73,92	69,52	67,20	63,20	01.01.2009	73,85	69,42	67,14	63,11
01.08.2009	75,13	70,62	68,30	64,20	01.08.2009	75,17	70,66	68,34	64,24
01.02.2010	76,12	71,72	69,20	65,20	01.02.2010	76,06	71,49	69,14	64,99
01.01.2011	78,32	73,59	71,20	66,90	01.01.2011	79,08	74,34	71,14	66,87
01.01.2012	78,65	74,03	71,50	67,30	01.01.2012	78,65	73,93	71,50	67,21

Aufsplittung tatsächliches Heimentgelt netto												
	2008		01.01.2009		01.08.2009		01.02.2010		01.01.2011		01.01.2012	
	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ
Lebensmitteleinsatz (je wertgleichem Verpfl.Tag)	3,26	3,26	3,59	3,59	3,65	3,65	3,53	3,53	3,69	3,69	3,82	3,82
Hotelkomponente (ohne Lebensmitteleinsatz, ohne sonst.Einn.)	31,21	26,21	35,81	31,81	36,26	32,16	36,21	32,21	39,03	34,76	38,36	34,16
Grundbetreuung (ohne Pflegezuschlag, ohne sonst.Einn.)	23,53	23,53	27,80	27,80	28,39	28,39	29,46	29,46	28,42	28,42	29,32	29,32
besondere Pflege (abzgl. Pflegezuschlag)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat sich mit Beschluss des Gemeinderates vom 14. 8. 1997 entschlossen, dass Seniorenwohn- u. Pflegeheim in einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit umzugliedern, wobei auch eine entsprechende Satzung beschlossen wurde.

Diese Satzung, welche der Gemeinderat beschlossen hat, beschreibt unter § 8 den Begriff der Kostendeckung. Bei der Führung des Betriebes ist die Kostendeckung anzustreben, wobei der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff anzuwenden ist.

Wird eine Kostendeckung nicht erreicht, so muss der Grad der Kostendeckung durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Auslastung, der Gebührengestaltung und durch die Einflussnahme auf die entstehenden Kosten schrittweise gesteigert werden.

Eine entsprechende Abschrift dieser Satzung liegt dem Amtsvortrag bei. Daraus geht hervor, dass Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit zu einer kostendeckenden Betriebsführung verpflichtet sind.

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat für das Seniorenwohn- und Pflegeheim nachstehend angeführte Investitionen getätigt:

Anerkannte Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (AK bzw. HK)	7.817.129,69	83.160,95 je Heimplatz
Tatsächliche (ungekürzte) AK bzw. HK	7.817.129,69	83.160,95 je Heimplatz
Absoluter Anteil Gebäude an den tatsächlichen AK bzw. HK	6.557.206,94	83,88%
Absoluter Anteil Betriebs- und Geschäftsausstattung an den tatsächlichen AK bzw. HK	1.259.922,75	16,12%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Land OÖ - Sozialabteilung	1.170.032,63	14,97%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Land OÖ - Abteilung Gemeinden (BZ)	1.206.369,05	15,43%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Bezirkshauptmannschaft	1.199.101,77	15,34%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Sonstige	4.241.626,24	15,34%
Nutzungsdauer Gebäude (welche bei der Berechnung "AfA-Gebäude" verwendet worden ist)	20 Jahre	54,26%

a) Ableitung und Festsetzung des Heimentgeltes gem. Heimvertragsgesetz

Das Heimvertragsgesetz sieht vor, dass eine Aufsplittung vom tatsächlichen Heimentgelt durchzuführen ist. Die Kosten- und Leistungsrechnung basierend auf den vorläufigen Voranschlagsdaten des Finanzjahres 2012 ergibt, dass für den Lebensmitteleinsatz 5,34 % für die Hotelkomponente 53,65 % und für die Grundbetreuung 41,01 % vom tatsächlich verrechneten Heimentgelt angesetzt werden dürfen. Gegenständliche Prozentsätze sind in den Heimvertrag aufzunehmen.

b) Abänderung der Entgelteordnung

Im Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen werden Heimbewohner betreut, die vor dem Inkrafttreten des Heimgesetzes, eingetreten sind. Dadurch ist auch eine Anpassung der Entgelteordnung notwendig, um nicht unterschiedliche Heimentgelte den Heimbewohnern vorzuschreiben. Das Standardentgelt soll für Einbettzimmer mit € 78,65 und für das Zweibettzimmer mit € 74,03 inkl. 10 % MWSt. angesetzt werden.

Das Entgelt für das Kurzzeitpflegzimmer soll mit € 89,65 inkl. 10 % MWSt. festgelegt werden. Bei der Berechnung wurden 320 Bewohnertage unterstellt, sodass die Gebühr für das Einbettzimmer um ca. 0,35 % zu erhöhen war.

Der Kostenbeitrag für die vorübergehende Abwesenheit ergibt sich aus dem Standardentgelt abzüglich durchschnittlichem, täglichem Verpflegungssatz von € 4,20 (inkl. MWSt.) – bisher € 3,96. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Bestimmungen des § 24 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung, indem der Lebensmittelgesamtaufwand durch die Gesamtanzahl der wertgleichen Verpflegungstage dividiert wird und das Ergebnis um die Umsatzsteuer erhöht wird.

Bei Räumung eines Zimmers durch das Personal sollen die dadurch entstandenen Kosten von € 78,32 auf € 78,65 (inkl. MWSt.) erhöht werden.

c) Ableitung und Festsetzung der Gestehungskosten für Essensportionen

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat im Zuge der Kalkulation der Heimentgelte auch eine Kalkulation der Kosten je wertgleichem Verpflegungstag vorzunehmen. Zu diesem Zwecke werden die Daten der Hilfskostenstelle Küche herangezogen. In der Hilfskostenstelle Küche sind die anteiligen Ausgaben für Löhne und Gehälter, Lebensmittel, anteilige Strom- und Heizungskosten sowie sonstige Nebenkosten enthalten. Insgesamt sind aus der Hilfskostenstelle Küche € 596.828,00 umzulegen.

Die Gesamtanzahl der Portionen wird in wertgleiche Verpflegungstage umgewandelt und ergibt sich für den Plan-Zeitraum 2012 insgesamt 46.370 an wertgleichen Verpflegungstagen. Dividiert man die entstandenen Kosten durch die wertgleichen Verpflegungstage ergeben sich Gestehungskosten in der Höhe von € 12,87. Diese Kosten werden mit einem Gewichtungsfaktor hinterlegt und sieht dieser vor, dass für das Frühstück 20%, für das Mittagessen 50% und für das Abendessen 30% der Kosten je wertgleichem Verpflegungstag unterstellt werden. Daraus ergibt sich, dass für das Frühstück Kosten in der Höhe von € 2,57, für das Mittagessen € 6,44 und für das Abendessen € 3,86 verursacht werden. Gegenständliche Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und müssten bei einer Verrechnung mit einem Mehrwertsteuersatz von 10% angesetzt werden.

Das Amt der Oö. Landesregierung vertritt in diesem Zusammenhang die Meinung, dass von den ermittelten Kosten je wertgleichem Verpflegungstag die entstandenen Kosten für Externe in Rechnung zu stellen sind, da eine teilweise Mitfinanzierung durch die Heimbewohner zu unterlassen ist.

Nachstehend angeführte externe Bezieher von Essensportionen werden hiermit zur Kenntnis gebracht:

Essen auf Räder
Pfarrcaritaskindergarten
Krabbelstube
Bedienstete der Marktgemeinde Gunskirchen
Schule (Lehrer)
Sonstige (Offener Mittagstisch)

Den Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung folgend, ist eine interne Verrechnung der abgegebenen Essensportionen durchzuführen und dem jeweiligen Abschnitt anzulasten. Inwieweit die in Rechnung gestellten Kosten den endgültigen Konsumenten zur Vorschreibung gebracht wird, muss im jeweiligen Bereich gesondert einer Klärung zugeführt werden.

Seitens der Finanzabteilung wird bemerkt, dass speziell bei der Abgabe der Essensportionen für Kleinkinder (Kindergarten, Krabbelstube) ein Modus gefunden werden muss, der auf die kleineren Portionen Bezug nimmt.

Die weiteren Einzelheiten sind seitens der Verwaltung in die Wege zu leiten.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Jugend haben sich in ihrer Sitzung am 15. Nov. 2011 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig/mehrheitlich den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

Antrag: (Vbgm. Mag. Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Kosten- und Leistungsrechnung des Seniorenwohn- und Pflegeheimes aufgrund der Daten des Voranschlages 2012 wird zur Kenntnis genommen.

- a) Die Ableitung und Festsetzung des Entgeltes gemäß Heimvertragsgesetz wird aufgrund der vorliegenden Daten der Kosten- und Leistungsrechnung durchgeführt und beträgt für Einbettzimmer € 78,65 (inkl. 10 % MWSt.), für Zweibettzimmer € 74,03 (inkl. 10 % MWSt.) und für Kurzzeitpflegezimmer € 89,65 (inkl. 10 % MWSt.).
- b) Das Heimentgelt für das Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen wird ab 1. Jänner 2012 gemäß Entgelteordnung, Teil A und B, lt. Anlage, zum Beschluss erhoben.
- c) An Gestehungskosten werden für das Frühstück € 2,83 (inkl. 10% MWSt.) für das Mittagessen € 7,08 (inkl. 10% MWSt.) und für das Abendessen € 4,25 (inkl. 10% MWSt.) festgesetzt. “

Beschlussergebnis: einstimmig

5. Essen auf Räder/offener Mittagstisch; Ableitung der Entgelte aufgrund der Kosten- und Leistungsrechnung im Bereich der Küche des Senioren- wohn- und Pflegeheimes

Wurde abgesetzt.

6. Sozialpolitische Maßnahmen; Überarbeitung der Richtlinien für die Schul- bzw. Studienbeihilfe der Marktgemeinde Gunskirchen

Wurde abgesetzt.

7. Aufschließung Ströblberg – Erwerb von Grundflächen zur Errichtung eines Retentionsbeckens für Oberflächenwässer

Bericht: GV Maximilian Feischl

Für die geplante Wohnbebauung in Ströblberg ist zur Ableitung der Oberflächenwässer in den Grünbach ein Rückhaltebecken erforderlich. Geplant ist dieses Becken zwischen der Aufschließungsstraße und der nordseitigen Böschung des Grünbaches.

Dazu ist der Erwerb der Grundstücke 713 und 709/2, KG Fallsbach, im Ausmaß von 641 m², Grundeigentümer Hildegard und Peter Wimmer, Saag 5, 4650 Edt bei Lambach, erforderlich.

Es liegt diesbezüglich eine Abtretungserklärung, lt Anlage, vor. Demgemäß beträgt der Kaufpreis € 7,26/m² bzw. gerundet pauschal € 4.500,--.

Der m²-Preis entspricht dem sonst üblicherweise zur Anwendung gelangenden Einlösepreis.

Die derzeitige für die Aufschließungsstraße dienende Brücke über den Grünbach ist aufgrund des Bauzustandes in den nächsten Jahren zu erneuern.

Durch den Erwerb der genannten Grundstücke kann das Rückhaltebecken so situiert werden, dass auch ein alternativer Brückenstandort für die Erschließung dieses Ortsteiles von Ströblberg (auf Höhe des geplanten Geh- und Radweges für den neuen Siedlungsteil) sichergestellt werden kann.

Die Heranführung der nördlich des Grünbaches verlaufenden Aufschließungsstraße direkt an die Fallsbacher Landesstraße ist einerseits mangels Zustimmung der dort betroffenen Grundeigentümer nicht umsetzbar und andererseits auch verkehrstechnisch wegen der mangelnden Sichtverhältnisse problematisch.

Die Finanzierung erfolgt auf der HS 5/851170-00405 und ist gesichert.

Wechselrede

GR Zepko fragt, ob es richtig sei, dass die Marktgemeinde Gunskirchen ein Entwässerungsbecken errichten müsse, um dort eine Parzellierung zu ermöglichen.

GV Feischl antwortet, ein Becken sei vorhanden, um jedoch später kein Problem mit der Brücke über den Grünbach zu haben, soll das Becken verlegt werden.

Bürgermeister Sturmair ergänzt, ein Becken sei erforderlich, da die Oberflächenwässer nicht unmittelbar in den Grünbach eingeleitet werden dürfen. Um nicht später ein Problem mit der Errichtung einer Brücke zu haben, soll das Becken an einer anderen Stelle errichtet werden. Eine derartige Maßnahme habe es auch in Irnharting gegeben. Der Plan hierfür habe immer bestanden, man wolle nur keine Probleme bekommen, wenn an Stelle der bestehenden Brücke mit einer 6 to Beschränkungen eine neue Brücke errichtet werden müsse.

Die Frage von GR Olinger, ob dieses Vorhaben im Straßenausschuss behandelt wurde, wird von GV Feischl verneint.

GR Dr. Leitner informiert, die Sachlage sei im gemeinsamen Bau- und Finanzausschuss unter Allfälliges zur Kenntnis gebracht worden.

GR Olinger stellt hiermit fest, es gäbe keinen Beschluss im Straßenausschuss.

Bürgermeister Sturmair gibt bekannt, es werden in den Referatengesprächen und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes viele Dinge vorbesprochen und stellt die Frage, ob man wegen jedem Detail eine Ausschusssitzung einberufen müsse. Dies wäre sehr zeitaufwendig und auch mit Kosten verbunden.

GV Feischl sagt, es wurde im Referatengespräch und im Gemeindevorstand darüber gesprochen, wenn es erwünscht sei, werde man in Zukunft auch wegen kleiner Details einen Ausschuss einberufen.

GR Hanis sagt, er sei schon lange Mitglied des Straßenausschusses und es sei bisher unterschlagen worden, dass in Ströblberg eine Brücke neu gebaut werden müsse. Tatsache sei, dass die Brücke jetzt schon lädiert und bei größerer Belastung einsturzgefährdet sei.

GV Feischl informiert, es werde in den nächsten 3 bis 4 Jahren keine Brücke gebaut werden, deswegen wurde dies auch im Straßenausschuss noch nicht behandelt. Es gebe immer langfristige Reihungen bei Straßenprojekten und man werde im Jänner einen Ausschuss einberufen in dem dieses Bauwerk einer entsprechenden Reihung zugeführt werde.

Bürgermeister Sturmair stellt die grundsätzliche Frage, ob es genügt die Mitglieder des Ausschusses über derartige Details zu informieren oder einen Ausschuss einzuberufen.

GR Hanis berichtet, er sei unlängst nach Oberndorf gefahren und wegen Straßensanierungsarbeiten vor einer Baustelle gestanden. Auch hierüber habe er als Mitglied des Straßenausschusses keine Information gehabt.

GV Feischl antwortet, es handle sich hierbei um eine Straßensanierung, wofür es einen Beschluss gebe und die Finanzierung gesichert sei.

Antrag: (GV Maximilian Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Erwerb der Grundstücke 713 und 709/2, EZ 89, GB 51204 Fallbach, im unverbürgten Ausmaß von ca. 641 m², zu einem Pauschalkaufpreis von € 4.500,--, entsprechend der Abtretungserklärung vom 24.10.2011, von Hildegard und Peter Wimmer, Saag 5, 4650 Edt bei Lambach, wird zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

8. Neufassung der Wasserleitungsordnung

Bericht: GV Friedrich Nagl

Aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Grundlagen (OÖ. Wasserversorgungsgesetz) ist es erforderlich, die bestehende Wasserleitungsordnung entsprechend zu adaptieren.

Bei den Abänderungen handelt es sich im Wesentlichen um Anpassungen diverser Bezeichnungen, Betriebsdruck, Berücksichtigung neuer Normen, usw..

Die bestehende Wasserleitungsordnung wurde dementsprechend adaptiert und ist in der Anlage angeschlossen. Der vorliegende Entwurf wurde dem Bauausschuss in der Sitzung vom 14.11.2011, zur Kenntnis gebracht.

Antrag: (GV Friedrich Nagl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage, wird zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

9. Neufassung der Kanalordnung

Bericht: GV Friedrich Nagl

Aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Grundlagen (OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 i. d. g. F.) ist es erforderlich, die bestehende Kanalordnung entsprechend zu adaptieren.

Bei den Abänderungen handelt es sich im Wesentlichen um Anpassungen diverser Bezeichnungen, Berücksichtigung neuer Normen, usw..

Die bestehende Kanalordnung wurde dementsprechend adaptiert und ist in der Anlage abgeschlossen.

Der vorliegende Entwurf wurde dem Bauausschuss in der Sitzung vom 14.11.2011, zur Kenntnis gebracht.

Antrag: (GV Friedrich Nagl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz, wird zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

10. 1. Öffentliche Kanalisation - Erstellung eines digitalen Leitungskataster

2. Öffentliche Wasserleitung - Erstellung eines digitalen Leitungskataster

Bericht: GV Friedrich Nagl

Die Kanalisations- u. Wasserwerksbetreiber sind nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (§ 134 Abs. 1 – 3 WRG) **verpflichtet**, die Anlagenteile auf den Zustand regelmäßig zu überprüfen. Die Kanalisation in Form von Inspektionen durch Kamerabefahrungen auf Grundlage einer Zonengliederung. Die Wasserversorgungsanlage hinsichtlich hygienischem und technischem Zustand.

Grundlage für die Wartung und Inspektion soll hinkünftig ein digitaler Leitungskataster bilden. Dafür sind nachstehende Schritte umzusetzen:

- Erstellung eines Zonenplanes für den Kanal mit Antrag an die Wasserrechtsbehörde
- Abwicklung KPC- Ansuchen u. Endlieferung (Förderansuchen)
- Sammlung und Übernahme analoger u. digitaler Daten
- Koordinative Leitungsvermessung der Kanäle und Wasserleitungen
- Aufbau u. Ergänzungen der Datenbank, Befüllung u. Übernahme der Zustandsbehebung u. Vermessung
- Betreuung der Zustandsbehebung (Drittleistungen) Kanal, Ausschreibung u. Vergabe, Koordinierung u. Betreuung, Abrechnung
- Optische Zustandsbewertung begehbarer Sonderbauwerke, usw.
- Zustandsbewertung und Nachklassifizierung Kanal

Erläuterung zum Zonenplan:

Gemäß Schreiben des Landes Oberösterreich vom 02.07.2009, OGW-AW-040000/22-2009-AT/Kru, sollen Grundlagen zur regelmäßigen Kanalnetzüberprüfung durch Fernsehkamerabefahrung und Zustandserhebung geschaffen werden, die eine gebietsweise Zusammenziehung von zum gleichen Zeitpunkt zu untersuchenden Kanälen beinhalten. Dazu ist es erforderlich, zunächst einen Übersichtsplan in digitaler Form zu erstellen und in diesem Übersichtsplan einzelne Kanalstränge den jeweiligen wasserrechtlichen Bewilligungs- bzw. wasserrechtlichen Kollaudierungsbescheiden zuzuordnen.

In der Folge ist das Gemeindegebiet in Abhängigkeit des Alters der Kanäle in Zonen einzuteilen, wobei eine zeitliche gestaffelte Überprüfung der Zonen bis längstens zum Jahr 2020 vorzusehen ist. Protokolle und Kamerabefahrungen die nicht älter als 10 Jahre sind, können entsprechend eingearbeitet werden.

Über die erforderlichen Ingenieurleistungen liegt jeweils ein Angebot vom Büro Flögl, Linz, vom 10.10.2011 vor.

Zu 1. Ingenieurleistungen Kanalkataster

Die anfallenden Ingenieurleistungen bei der öffentlichen Kanalisation, im Umfang wie im Amtsvortrag oben erwähnt einschließlich KPC, belaufen sich auf ca. € 68.200,-- exkl. MWSt. und die Kosten für die Erstellung des Zonenplanes betragen ca. € 4.100,-- exkl. MWSt..

Zu 2. Ingenieurleistungen Wasserleitungskataster

Die anfallenden Ingenieurleistungen bei der öffentlichen Wasserleitung belaufen sich auf ca. € 64.700,-- exkl. MWSt. und beinhalten auch die Abwicklung mit der KPC, Grundlagen-sammlung, Zustandserhebung, usw..

Im Vorfeld wurde eine Verbandslösung über den Abwasserverband Welser Heide eventuell umzusetzen angedacht. Das E-Werk Wels sollte für die jeweiligen Mitgliedsgemeinden den

erforderlichen Zonenplan und den Leitungskataster erstellen. Diesbezüglich liegt ein Vergleichsangebot vom E-Werk Wels für die zu erbringenden Ingenieurleistungen (ohne Vermessung) für Kanal- u. Wasserleitung in der Höhe von ca. € 206.753,72 exkl. MWSt., vor.

Billigstbieter ist somit bei ebenfalls gesamter Betrachtung der zu erbringenden Ingenieurleistungen für den Kanal- u. Wasserleitungskataster das Büro Flögl mit einer Anbotssumme von ca. € 137.000,-- exkl. MWSt..

Ebenfalls wurden bereits im Vorfeld bei der Förderstelle (KPC) **unverbindliche** Förderanträge aufgrund der Tatsache, dass voraussichtlich ab 2013 dafür keine Förderungsmittel mehr zur Verfügung stehen, gestellt.

Die voraussichtlichen Fördermittel über die KPC belaufen sich beim Kanalleitungskataster auf ca. € 106.000,-- bzw. beim Wasserleitungskataster auf ca. € 64.500,-- (max. € 2,-- /m oder 50% der Gesamtkosten je Anlage).

Um Fördermittel über die KPC zu erhalten, ist es jedoch erforderlich die Leitungskataster jeweils in digitaler Form zu erstellen!

In weiterer Folge sind für die Erstellung eines förderfähigen Leitungskatasters die Versorgungsleitungen digital zu erfassen und entsprechend einzuarbeiten. Die diesbezüglichen Vermessungskosten belaufen sich bei der öffentlichen Kanalisation auf ca. € 21.500,-- und bei der öffentlichen Wasserleitung auf ca. € 44.000,--. Die Beauftragung erfolgt gesondert.

Die öffentlichen Kanäle sind in weiterer Folge zu spülen und mittels Kamera zur Inspektion zu befahren. Die Kosten für diese Fremdleistungen werden auf ca. € 196.000,-- geschätzt.

Diese Fremdleistungen sollen ausgeschrieben und gesondert an den Billigstbieter vergeben werden.

Die Umsetzung der Erstellung der Leitungskataster und der Kanalinspektion ist in den nächsten drei Jahren geplant. Dadurch werden bei den erforderlichen Ausschreibungen für die Fremdleistungen (ca. 40 km Kanalspülung und Kamerabefahrung) aufgrund des Umfangs entsprechende kostengünstige Angebote erwartet.

Das bestehende EDV Programm Geo- Office soll um entsprechende Tools erweitert werden. Die Kosten werden dafür bei der öffentlichen Kanalisation mit ca. € 10.000,-- bzw. bei der öffentlichen Wasserleitung mit € 4.000,-- angesetzt. Dazu kommen noch die jährlichen Wartungskosten. Die Datenwartung und die verschiedenen Datenauswertungen für die „§ 134 Berichte“ sowie für allfällige Sanierungsmaßnahmen erfolgt beim Büro Flögl. Bei der Gemeinde können die digitalen Daten des Leitungskatasters im Geo Office dargestellt und die wichtigsten Sachdaten aus der Datenbank abgefragt werden. Dies ist vor allem für sämtliche Auskünfte im Zuge der Einreichung von Bauvorhaben für die einzelnen Bauwerber von Vorteil.

Die zukünftigen Überprüfungsarbeiten bei der öffentlichen Kanalisation sind in weiterer Folge gemäß dem zu erstellenden Zonenplan, wiederkehrend alle 10 Jahre und bei der öffentlichen Wasserleitung alle 5 Jahre durchzuführen.

Für den Fall das kein digitaler Leitungskataster beauftragt wird, entfallen einerseits wie vorangeführt Förderungsmittel in der Höhe von ca. € 170.500,-- und andererseits betragen die Ingenieurleistungen für die analoge Erstellung des Zonenplanes, der Kanalinspektion samt Zustandsbewertung und für die Erstellung der § 134 Berichte Kosten laut Angaben des Büro Flögls in der Höhe von ca. € 50.000,--. Zu erwähnen ist auch, dass der § 134 Bericht dem

Land trotzdem in digitaler Form vorzulegen ist. Gesamt betrachtet ist die Erstellung einer digitalen Lösung kostengünstiger und effizienter als eine analoge Weiterführung.

Die Finanzierung erfolgt unter den Abschnitten 5-85139 und 5-85019 und ist für die Jahre 2011 bis 2014 im Haushalt und in der MFP veranschlagt.

Wechselrede

GR Olinger informiert, im gemeinsame Bau- und Finanzausschuss sei die Sachlage sehr emotionell diskutiert worden. Es stehen enorme Beträge im Raum und er fragt, wie es mit der Finanzierung aussehe.

GV Nagl antwortet, dass Vorhaben werde im außerordentlichen Haushalt finanziert aus Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt. Weiters gäbe es eine Förderzusage in Höhe von € 170.000,00, sodass nur ein geringer Betrag durch die Marktgemeinde Gunskirchen finanziert werden müsse. Sollten die Zuführungen nicht reichen, stehen Rücklagen zur Verfügung.

GR Dr. Leitner sagt, er sei im Ausschuss einer der emotionellen Teilnehmer gewesen. Tatsache sei, dass die Auflage zu erfüllen sei und die Maßnahme jetzt noch gefördert werde.

Antrag: (GV Nagl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Für die öffentliche Wasserleitung und für die öffentliche Kanalisation wird wie im Amtsbericht ausgeführt, ein förderfähiger digitaler Leitungskataster erstellt.

1. Aufgrund der vorliegenden Angebote vom 10.10.2011, wird das Büro Flögl, Linz, mit den zu erbringenden Ingenieurleistungen für die Erstellung des digitalen Leitungskatasters einschließlich Zonenplan für die öffentliche Kanalisation mit einer Gesamtauftragssumme von ca. € 72.300,-- exkl. MWSt., beauftragt.

2. Aufgrund der vorliegenden Angebote vom 10.10.2011, wird das Büro Flögl, Linz, mit den zu erbringenden Ingenieurleistungen für die Erstellung des digitalen Leitungskatasters für die öffentliche Wasserversorgungsanlage mit einer Auftragssumme von ca. € 64.700,-- exkl. MWSt., beauftragt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

**11. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 16
Ansuchen von Josef u. Christine Gruber, Buchleiten 1, Gunskirchen, auf
Vergrößerung der Sternchenausweisung Nr. 42 im Bereich der Parzelle Nr.
2544, KG. 51212 Irnharting (Liegenschaft Buchleiten 1)**

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärt sich GR Karl Gruber für befangen.

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit Schreiben vom 11.10.2011 wurde seitens der Ehegatten Gruber, Buchleiten 1, Gunskirchen, ein Antrag auf Änderung der bestehenden Sternchenfläche eingebracht.

Der derzeit rechtswirksame Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 weist für den gegenständlichen Bereich die Sternchenfläche Nr. 42 aus, welche mit einer Größe von 670 m² festgelegt ist. Über Antrag der Grundeigentümer soll nunmehr die gegenständliche Fläche vergrößert werden, um den geplanten Zubau eines weiteren Wohntraktes für den Sohn ermöglichen zu können. Gegenständliche Liegenschaft wird über die bestehende, öffentliche Zufahrt Wegparzelle Nr. 2551 erschlossen. Ein öffentlicher Kanalanschluss sowie Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Gebäude sowie des möglichen geplanten Zubaus wurde seitens des Ortsplaners ein entsprechender Änderungsentwurf mit Datum vom 08.11.2011 erstellt. Dieser sieht eine Erweiterung der Sternchenfläche Nr. 42 in Richtung Nordwesten sowie auch in Richtung Südosten vor. Die künftige Gesamtgröße der Sternchenausweisung, soll sodann 1.250 m² betragen. Es handelt sich dabei auch um eine Anpassung an den Bestand, nachdem ein Widerspruch zwischen der Natur und dem Mappenstand gegeben war. Im Zuge der dortigen Grundzusammenlegung wurde dies in der Katastarmappe bereits richtig gestellt.

Zur beantragten Umwidmung wird grundsätzlich ausgeführt, dass öffentliche Interessen bzw. Interessen Dritter durch die geplante Umwidmung nicht negativ berührt werden.

Seitens des Ortsplaners DI Altmann liegt eine diesbezügliche positive Stellungnahme mit Datum vom 08.11.2011 – gemäß Anlage – vor, in welcher ausgeführt wird, dass negative Auswirkungen auf das Orts- u. Landschaftsbild, nicht zu erwarten sind.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Der Änderung Nr. 16 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009, betreffend die Vergrößerung der Sternchenausweisung Nr. 42 (Liegenschaft Buchleiten 1) im Bereich der Parzelle Nr. 2544, KG. Irnharting, von derzeit 670 m² auf 1250 m² wird zugestimmt. Die diesbezügliche Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 14.11.2011 - lt. Anlage), wird zum Beschluss erhoben und das Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 Oö. ROG 1994 idgF. eingeleitet.
Die Kosten für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind vom Antragsteller zu tragen.“**

Beschlussergebnis: einstimmig

DRINGLICHKEITSANTRAG

Anlage von Erosionsschutzstreifen und sonstiger Maßnahmen zur Eindämmung bzw. Abschwächung von Abschwemmungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen und zum Schutze von Wohnobjekten in exponierten Lagen; Abschluss einer Vereinbarung mit Josef und Martina Stinglmayr, Rembrandtstraße 7, 4600 Wels

Bericht: GV Maximilian Feischl

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich in seiner Sitzung am 25. Sep. 2008 grundsätzlich für die Einführung von Maßnahmen zur Eindämmung bzw. Abschwächung von Abschwemmungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen und zum Schutze von Wohnobjekten in exponierten Lagen ausgesprochen. In einem weiteren Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen hat dieser in seiner Sitzung am 26. Feb. 2009 die Richtlinien einstimmig zum Beschluss erhoben. Auszugsweise werden hier die Eckpunkte der gegenständlichen Richtlinien wiedergegeben:

1. Erosionsschutzstreifen

Durch die Anlage eines 10 – 15 m breiten Erosionsschutzstreifens soll eine Bremswirkung des abfließenden Wassers samt Feinanteile des Bodens erreicht werden. Dadurch können anliegende Wohnobjekte entsprechend geschützt werden.

2. Rückhaltebecken

Bei besonders neuralgischen Punkten können kleinere Rückhaltebecken angelegt werden in denen sich eine gewisse Wassermenge sammeln kann und die Feinteile absinken. Diese Rückhaltebecken müssen natürlich in gewissen Abständen entleert bzw. gereinigt werden.

3. Begleitende Straßenbaumaßnahmen

Diesbezüglich ist die Anlage von entsprechend dimensionierten Straßengraben auf Privatgrund vorgesehen um wiederum eine gewisse Schutzwirkung für die angrenzenden Wohnobjekte zu erzielen.

4. Beirat

Dieser Beirat soll als fachliche Kommission bei der Marktgemeinde Gunskirchen eingerichtet werden, um Fragen hinsichtlich der Anwendung und Auslegung dieser Richtlinien zu beraten. Der Beirat kann nur Empfehlungen abgeben und hat somit keine beschlussfassende Funktion.

5. Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt E 0,20 je m² für die Inanspruchnahme von Anlagen.

In diesem Amtsvortrag wurde ausgeführt, dass die abzuschließenden Vereinbarungen gesondert dem Gemeinderat vorzulegen sind.

Folgende Vereinbarung wurde beim Marktgemeindeamt Gunskirchen eingebracht:

Josef und Martina Stinglmayr, Rembrandtstraße 7, 4600 Wels

Wechselrede

GR Dr. Leitner informiert, er sei nach starken Regenfällen dieses Straßenstück gefahren und es war stellenweise vermurt, lediglich in einem Bereich, wo entlang Straße Klee bepflanzt war, wurden die Vermurrungen aufgehalten. Somit sehe man, dass derartige Maßnahmen sinnvoll seien.

Zur Information von GR Zepko, dass dieser am selben Tag in einem anderen Ort unterwegs gewesen sei und dort ca. 3 Meter neben der Straße Querackerungen durchgeführt wurden und auch diese einen Schutz darstellten wird von GR Wimmer geantwortet, dass dies auch in Gunskirchen so geschehe.

Der Bürgermeister gibt zu bedenken, dass es auch Regenfälle geben werde, wo diese Maßnahme nicht helfen.

Antrag: (GV Maximilian Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Vereinbarung zur Förderung der Anlage von Erosionsschutzstreifen und sonstiger Maßnahmen zur Eindämmung bzw. Abschwächung von Abschwemmungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen und zum Schutze von Wohnobjekten in exponierten Lagen, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Gunskirchen und

Josef und Martina Stinglmayr, Rembrandtstraße 7, 4600 Wels

wird zum Beschluss erhoben. Die Vereinbarung endet am 31. Dez. 2013.“

Beschlussergebnis: einstimmig

DRINGLICHKEITSANTRAG

Anlage von Erosionsschutzstreifen und sonstiger Maßnahmen zur Eindämmung bzw. Abschwächung von Abschwemmungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen und zum Schutze von Wohnobjekten in exponierten Lagen; Abschluss einer Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern

Bürgermeister Josef Sturmair erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

Bericht: GV Maximilian Feischl

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich in seiner Sitzung am 25. Sep. 2008 grundsätzlich für die Einführung von Maßnahmen zur Eindämmung bzw. Abschwächung von Abschwemmungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen und zum Schutze von Wohnobjekten in exponierten Lagen ausgesprochen. In einem weiteren Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen hat dieser in seiner Sitzung am 26. Feb. 2009 die Richtlinien einstimmig zum Beschluss erhoben. Auszugsweise werden hier die Eckpunkte der gegenständlichen Richtlinien wiedergegeben:

1. Erosionsschutzstreifen

Durch die Anlage eines 10 – 15 m breiten Erosionsschutzstreifens soll eine Bremswirkung des abfließenden Wassers samt Feinanteile des Bodens erreicht werden. Dadurch können anliegende Wohnobjekte entsprechend geschützt werden.

2. Rückhaltebecken

Bei besonders neuralgischen Punkten können kleinere Rückhaltebecken angelegt werden in denen sich eine gewisse Wassermenge sammeln kann und die Feinteile absinken. Diese Rückhaltebecken müssen natürlich in gewissen Abständen entleert bzw. gereinigt werden.

3. Begleitende Straßenbaumaßnahmen

Diesbezüglich ist die Anlage von entsprechend dimensionierten Straßengräben auf Privatgrund vorgesehen um wiederum eine gewisse Schutzwirkung für die angrenzenden Wohnobjekte zu erzielen.

4. Beirat

Dieser Beirat soll als fachliche Kommission bei der Marktgemeinde Gunskirchen eingerichtet werden, um Fragen hinsichtlich der Anwendung und Auslegung dieser Richtlinien zu beraten. Der Beirat kann nur Empfehlungen abgeben und hat somit keine beschlussfassende Funktion.

5. Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt E 0,20 je m² für die Inanspruchnahme von Anlagen.

In diesem Amtsvortrag wurde ausgeführt, dass die abzuschließenden Vereinbarungen gesondert dem Gemeinderat vorzulegen sind.

Folgende Vereinbarungen wurden beim Marktgemeindeamt Gunskirchen eingebracht:

1. Maria Sturmair, Spraid 3, 4623 Gunskirchen, für Parz. Nr. 1306, KG Irnharting
2. Daniela und Manfred Zeschner, Lucken 8, 4623 Gunskirchen, für Parz. Nr. 1301, KG Irnharting

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Einleitung der Niederschlagswässer aus dem Bereich der Irnharter Landesstraße sowie des angrenzenden Außengebietes in den Irnharterbach angesucht. Bei der wasserrechtlichen Verhandlung, welche am 1. Okt. 2009 stattfand, wird die Bewilligung erteilt, wenn ein Ökostreifen zum Rückhalt der Feinstoffe über die gesamte Projektlänge ausgeführt wird. Dabei hat dieser Ökostreifen von der Böschungskrone eine Mindestbreite von 10 m aufzuweisen.

Von dieser Maßnahme sind die Grundstücksbesitzer Maria Sturmair und Daniela und Manfred Zeschner betroffen. Von diesen Grundstücksbesitzern bzw. Bewirtschaftern wurde ebenfalls die Vereinbarung über Erosionsschutzmaßnahmen unterzeichnet.

Festgehalten wird, dass diese Auflage eine dauerhafte Wirkung entfaltet. Der Zeitraum dieser Vereinbarungen wird unbefristet abgeschlossen.

Antrag: (GV Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Vereinbarungen zur Förderung der Anlage von Erosionsschutzstreifen und sonstiger Maßnahmen zur Eindämmung bzw. Abschwächung von Abschwemmungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen und zum Schutze von Wohnobjekten in exponierten Lagen, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Gunskirchen und

- 1. Maria Sturmair, Spraid 3, 4623 Gunskirchen,
für Parz. Nr. 1306, KG Irnharting und**
- 2. Daniela und Manfred Zeschner, Lucken 8, 4623 Gunskirchen,
für Parz. Nr. 1301, KG Irnharting**

werden zum Beschluss erhoben. Die Vereinbarungen werden aufgrund der behördlichen Auflagen bei der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung unbefristet abgeschlossen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

ALLFÄLLIGES

Fernwärme in Gunskirchen

GR Olinger fragt, ob bereits gemeindeeigene Gebäude an das Fernwärmenetz von B3 angeschlossen seien.

Der Bürgermeister antwortet, die Vereinbarungen seien zeitlich nicht ganz eingehalten worden. Mittlerweile sei allerdings die Schule angeschlossen.

Änderungen der Gaslieferverträge

GR Olinger fragt, ob es durch die Anschlüsse an das Fernwärmenetz Änderungen bei den Gaslieferverträgen insbesondere bei der Höhe der Kosten gäbe.

Amtsleiter Mag. Stürzlinger sagt, es gäbe gewisse Probleme mit der OÖ. Ferngas. Man wolle den Vertrag teilweise aufrecht erhalten, da noch einige gemeindeeigene Gebäude wie das Seniorenheim an das Gasnetz angeschlossen seien. Es habe vor ca. 2 Monaten ein Gespräch mit der OÖ. Ferngas gegeben, an dem Herr Franzmair teilgenommen habe. Dort wurde seitens der Ferngas die Möglichkeit für dieses Vorgehen bestätigt, woraufhin es eingeschrieben eine Teilkündigung des Vertrages gegeben habe. Seither habe man von der OÖ. Ferngas nichts mehr gehört.

GR Zepko sei über diese Aussage verwundert, denn er habe ein Gespräch mit Herrn Thahammer von der Ferngas gehabt, bei dem dieser gesagt habe, er sei am kommenden Tag in Gunskirchen zu einem Gespräch mit dem Amtsleiter. Er habe ihn auch 2 Tage später telefonisch kontaktiert, wobei er die Information erhalten habe, es sei zu keinem Ergebnis gekommen.

Finanzabteilungsleiter Franzmair informiert, es gäbe Rahmenverträge in denen die Abnahmemengen festgehalten seien. Man sei so verblieben, das Teilkündigungen möglich seien und der Vertrag ohne Repressalien durch die Ferngas ausklinge. Man vermute, dass es ein Schaden für die Ferngas wäre, würden sie Ausfallszahlungen von der Gemeinde einheben. Da die Firma B3 ab 15. September 2011 laut Vertrag mit der Wärmelieferung beginnen hätte müssen, wurden an diesem Tag die Gaszählerstände der Marktgemeinde Gunskirchen abgelesen und die Kosten für das danach verbrauchte Gas ist von der Firma B3 zu bezahlen. Es werde in Folge auch eine Abänderung des Rahmenvertrages geben, da die benötigte Gasmenge geringer ausfalle, allerdings werde die Marktgemeinde Gunskirchen weiterhin als Großkunde eingestuft.

GR Hanis kritisiert die schlechte Baustellenbeschilderung und die zeitliche Abwicklung des Bauvorhabens während Schul- und Kindergartenbetriebszeiten.

Bürgermeister Sturmair antwortet, er habe diesbezüglich mehrfach urgiert, es sei jedoch nicht wirklich etwas besser geworden.

Horterweiterung

GR Olinger sagt, man sei informiert worden, dass mit der Horterweiterung noch heuer begonnen werden soll. Seines Wissens sei dies noch nicht geschehen und er fragt, wie es diesbezüglich weiter gehe.

Bürgermeister Josef Sturmair antwortet in Vertretung der erkrankten Gemeindevorständin Mair. Es gäbe am 24. November 2011 ein Gespräch zwischen dem Amt der OÖ. Landesregierung und der Austria Controll bezüglich der Darlehensgenehmigungen. So bald dieses Ergebnis vorliegt, könne die Finanzierung detailliert vorbereitet werden. Dies gelte auch für alle geplanten offenen Bauvorhaben.

Amtsleiter Mag. Stürzlinger ergänzt, seitens der VFI sei beim Amt der OÖ. Landesregierung um Bauplanbewilligung angesucht worden. Weiters seien Angebote der technischen Büros für Elektrotechnik, Haustechnik und Statik eingeholt und zur Vergabe vorbereitet worden.

GR Zepko sagt, die Finanzbehörden haben die Modelle der KG's unter die Lupe genommen und es sei fraglich ob hinkünftig noch finanzielle Vorteile damit zu erzielen seien oder die Grundstücke um teures Geld rückerworben werden müssen.

Finanzabteilungsleiter Franzmair sagt, der Kindergarten sei ein Betrieb gewerblicher Art und sei somit über Gemeinde oder KG vorsteuerabzugsberechtigt. Bei dem Gespräch mit der Statistik Austria gehe es darum, ob Schulden der KG Maastrichtgefährdet seien oder nicht. Für die Bedenken der Finanz sehe das Büro Leitner und Leitner vorerst keine Gefahr für die KG's.

GR Zepko vermutet, die Finanzbehörden seien auf der Einnahmenseite sehr kreativ und werden sich früher oder später die Gelder holen.

Wohnraumschaffung Welser Heimstätte

GR Olinger spricht ein Treffen zwischen Bürgermeister Sturmair und dem Vorsitzenden der Welser Heimstätte Manfred Hochhauser an, bei dem über ein Projekt in Gunskirchen gesprochen wurde. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen wurde der Welser Heimstätte ein Grundstücksangebot gemacht, welches für diese allerdings nicht lukrativ sei. Da die Welser Heimstätte die Möglichkeit habe kurzfristig ein Bauvorhaben zu realisieren finde er, die Gemeinde sollte bemüht sein, ein attraktives Angebot zu machen.

Bürgermeister Sturmair sagt, er habe seitens der Welser Heimstätte noch keine offizielle Information.

GR Renner sieht einen hohen Bedarf an leistbaren Wohnungen für Jugendliche. Viele wollen von zu Hause ausziehen und einen eigenen Hausstand gründen. Um diese Personen in Gunskirchen zu halten, sollen attraktive Wohnungen errichtet werden.

Bürgermeister Sturmair antwortet, allen Wohnträgern, welche bei der Marktgemeinde Gunskirchen anfragen, werde dieses Grundstück unter anderem angeboten, da dort wegen der vorhandenen Stromleitung der Grundpreis vernünftig wäre um günstige Mietwohnungen zu errichten. Es seien auch andere Grundreserven vorhanden, man müsse jedoch den Preis für die Grundstücke vor Augen haben.

GR KommR Oberndorfer erinnert, die Marktgemeinde Gunskirchen habe ein Grundstück im Bereich Kirchengasse/Bahnhofstraße, wo man das alte Nebengebäude und die Garagen durch eine Tiefgarage ersetzen könnte und ein entsprechendes Wohnprojekt realisieren könnte. Es befinde sich in günstiger Lage und würde eine Bereicherung darstellen. Ein weiteres Grundstück biete sich entlang der Lastenstraße an, welches ebenfalls im Eigentum der Marktgemeinde Gunskirchen sei und sich derzeit nur als Parkplatz genutzt werde.

Adventmarkt

Vbgm. Pühringer lädt alle Mitglieder des Gemeinderates zu dem am Wochenende stattfindendem Weihnachtsmarkt am Marktplatz und im Veranstaltungszentrum herzlich ein.

Geburtstage

Der Bürgermeister gratuliert folgenden Mitgliedern zu deren begangenen Geburtstagen:

GR Anna Kogler	11. November
GR Josef Wimmer	15. November
GR Markus Bayer	18. November

Zum Protokoll der letzten Sitzung gab es keinen Einwand.

Schriftführer

Bürgermeister

Karl Zwirchmair

Josef Sturmair

Gemeinderat

Gemeinderat

Martin Höpoltseider

Anna Kogler

Mit/ohne Erinnerung genehmigt am _____.

Bürgermeister
Josef Sturmair eh.

Schriftführer
Karl Zwirchmair

Gemeinderat
Martin Höpoltzeder eh.

Gemeinderat
Anna Kogler eh.

F.d.R.d.A.: